



REACH – Abwesenheit von (SVHC) Substances of Very High Concern = besonders Besorgnis erregende Stoffe

Sehr geehrter Kunde,

gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung kommen wir der Informationspflicht entlang der Lieferkette für SVHC-Stoffe nach, ohne dass wir hierzu gesondert aufgefordert werden müssen.

Die Auskunftspflicht gilt in der Regel für die von uns gelieferten Produkte, sobald die Konzentration des jeweiligen Stoffes im Erzeugnis 0,1 Massenprozent überschreitet. Sie gilt für die meisten Gegenstände, z.B. Haushaltswaren, Textilien, Schuhe, Sportartikel, Möbel, Heimwerkerbedarf, Elektro-/Elektronikgeräte, Spielzeug, Fahrzeuge oder Verpackungen.

Wenn Sie von uns keine anderslautende Mitteilung erhalten, können Sie davon ausgehen, dass keine SVHC-Stoffe oberhalb des Grenzwertes verwendet werden.

Ansprechpartner in unserem Hause für REACH:

Harry Kintra
Tel. 02166/43033
Fax 02166/41051
E-Mail: shop@3d-plastic.de

Mönchengladbach, 28.06.2018

Harry Kintra